



HVBG

HVBG-Info 27/1989 vom 05.10.1989, S. 2180 - 2183, DOK 452.2/017-BSG

**Zur Gewährung von Kindergeld im Monat der Beendigung von
Berufsausbildung - BSG-Urteil vom 18.07.1989 - 10 RKg 23/88**

Zur Gewährung von Kindergeld gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG
(vergleichbar mit § 583 Abs. 3 Satz 3 RVO) auch für den Monat, in
dem die Berufsausbildung beendet wird - Berücksichtigung nur der
Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis;

hier: BSG-Urteil vom 18.07.1989 - 10 RKg 23/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 18.07.1989 - 10 RKg 23/88 -
entschieden, daß für den Monat, in dem die Berufsausbildung
beendet wird, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG Kindergeld zu gewähren
ist, weil für diesen Monat nur die Hälfte der Ausbildungsvergütung
(DM 433,34 brutto, demnach unter der 750 DM-Grenze) gezahlt wurde.